

ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") soll als Einleitung zum Basisprospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben an anderer Stelle im Basisprospekt zu lesen. Jede Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die für die Zusammenfassung verantwortlichen Personen können für den Inhalt dieser Zusammenfassung nur haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird. Begriffe, die in dieser Zusammenfassung verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in dem Basisprospekt jeweils zugewiesene Bedeutung.

Emittenten: Goldman Sachs International ("GSI").

GSI ist eine englische Gesellschaft, die am 2. Juni 1988 gegründet wurde. Die GSI wurde als unbeschränkt haftende Gesellschaft privaten Rechts (*private unlimited liability company*) nach dem Recht von England und Wales beim dortigen Gesellschaftsregister (*Registrar of Companies*) am 25. Februar 1994 (unter der Nummer 02263951) erneut eingetragen, nachdem sie zuvor als beschränkt haftende Gesellschaft mit der Firma "Goldman Sachs International Limited" eingetragen gewesen war.

GSI bietet eine breite Palette von Finanzdienstleistungen für weltweit ansässige Kunden an und betreibt Eigenhandel. GSI unterliegt der Aufsicht der Financial Services Authority.

Goldman Sachs (Jersey) Limited ("GSJ").

Die GSJ wurde am 12. März 2003 als Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*public company with limited liability*) nach dem Recht von Jersey mit der Gesellschaftsnummer (*company registration number*) 84992 gegründet. Zum Geschäftsbereich der GSJ gehört die Ausgabe von Wertpapieren, der Abschluss von in diesem Basisprospekt bezeichneten Verträgen und Vereinbarungen sowie die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten aus solchen Verträgen oder Vereinbarungen sowie sonstiger damit zusammenhängender Transaktionen.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("GSW").

GSW wurde am 6. November 1991 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet. GSW ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

GSW wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. GSW begibt auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. GSW betreibt ihr Geschäft vornehmlich auf nationaler Ebene in der Bundesrepublik Deutschland.

Goldman Sachs Bank (Europe) plc ("GSBE").

Die GSBE wurde am 22. Mai 2007 als Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*public company with limited liability*) nach dem Recht von Irland mit der Gesellschaftsnummer (*company*

registration number) 440142 gegründet. Die Geschäfte der GSBE sind diejenigen einer Geschäfts- und Investmentbank, die (u.a.) Bankgeschäfte durchführt und Finanzdienstleistungen anbietet.

Garantinnen:

Goldman Sachs International in Bezug auf von der GSJ ausgegebene Wertpapiere.

Die Goldman Sachs Group, Inc. ("GSG") in Bezug auf von GSW und GSBE ausgegebene und von GSI ausgegebene oder garantierte Wertpapiere.

GSG ist zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen ("**Goldman Sachs**") ein führendes internationales Investment-Banking-, Securities- und Investment-Management-Unternehmen, das einem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Privatkunden gehören, eine breite Palette an Finanzdienstleistungen anbietet. Goldman Sachs wurde 1869 gegründet und hat seinen Hauptsitz in New York mit Niederlassungen in allen Hauptfinanzzentren weltweit. GSG's Hauptsitz befindet sich in 200 West Street, New York, NY 10282, U.S.A., Telefon +1 (212) 902-1000.

Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs erstreckt sich auf die folgenden Unternehmensbereiche:

(1) **Investment Banking:** Der Unternehmensbereich Investment Banking umfasst:

- Financial Advisory; dazu gehören die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Zerschlagungen, Abwehraktivitäten, Restrukturierungen und Ausgliederungen sowie mit diesen kundenbezogenen Beratungsaktivitäten direkt in Zusammenhang stehende derivative Geschäfte; und
- Emissionsgeschäft (Underwriting); dazu gehören öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer breiten Palette von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten, sowie mit diesen kundenbezogenen Underwriting-Aktivitäten direkt in Zusammenhang stehende derivative Geschäfte.

(2) **Institutional Client Services:** Der Unternehmensbereich Institutional Client Services umfasst:

- Renten (Fixed Income), Währungen (Currency) und Rohstoffe (Commodities); dazu gehört die Abwicklung der Transaktionen der Kunden in Zusammenhang mit dem Market-Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypotheken, Währungen und Rohstoffe; und
- Aktienwerte; dazu gehören die Abwicklung der Transaktionen der Kunden in Zusammenhang mit dem Market-Making für Aktienwerte, Provisionen und Gebühren sowie das Wertpapierdienstleistungsgeschäft von Goldman Sachs.

- (3) **Investing & Lending:** Der Unternehmensbereich Investing & Lending umfasst die folgenden Aktivitäten:
- Die Investitions- und Finanzierungsaktivitäten von Goldman Sachs erstrecken sich auf zahlreiche Anlageklassen, vor allem auf Schuldtitel und Aktien, Kredite, Private Equity und Immobilien. Diese Aktivitäten beinhalten sowohl Direktinvestitionen als auch Investitionen über Fonds; und
 - Investitionen von Goldman Sachs in konsolidierte Beteiligungsgesellschaften.
- (4) **Investment Management:** Der Unternehmensbereich Investment Management umfasst die folgenden Aktivitäten:
- Management von Verwaltungs- und sonstigen Gebühren in Zusammenhang mit dem Asset-Management-Geschäft von Goldman Sachs, einschließlich Goldman Sachs Asset Management, Private Wealth Management und Merchant-Banking-Fonds von Goldman Sachs;
 - Management von Erfolgsgebühren in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und Merchant-Banking-Fonds; und
 - Management von Transaktionsumsätzen in Zusammenhang mit dem Private-Wealth-Management-Geschäft von Goldman Sachs, einschließlich Provisionen und Spreads.

Garantien:

Die GSI in ihrer Eigenschaft als Garantin garantiert unbeding und unwiderruflich die Zahlungs- und Lieferungs pflichten der GSJ in Bezug auf von der GSJ begebene Wertpapiere gemäß einer von der GSI abgegebenen Garantie vom 15. Juli 2011 (die "**GSI Garantie**"). Außerdem werden die Zahlungs- und Lieferungs pflichten der GSW und GSBE in Bezug auf von GSW und GSBE begebene Wertpapiere sowie die Zahlungs- und Lieferungs pflichten der GSI in Bezug auf von der GSI begebene Wertpapiere und/oder entsprechend der GSI Garantie unbeding und unwiderruflich von der GSG gemäß einer von der GSG abgegebenen Garantie vom 15. Juli 2011 (die "**GSG Garantie**" und, zusammen mit der GSI Garantie, die "**Garantien**") garantiert. Die GSI Garantie steht mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der GSI im gleichen Rang und die GSG Garantie steht mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der GSG im gleichen Rang. GSG hat gemäß der GSG Garantie das Recht, nach ihrem freien und uneingeschränkten Ermessen jede Verpflichtung zur Lieferung des Physischen Abrechnungsbetrages dadurch zu erfüllen, dass sie den Physischen Abrechnungsbetrag bei Störung zahlt anstelle die Lieferbaren Vermögenswerte zu liefern.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und

Anleger in Wertpapiere sind der Kreditwürdigkeit der jeweiligen Emittentin und der Garantin ausgesetzt.

Garantinnen

Goldman Sachs ist einer Vielzahl von beträchtlichen und mit ihren Geschäften verbundenen Risiken ausgesetzt; dazu gehören Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Betriebs- sowie rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken. Die GSG betreffenden Risiken werden detaillierter auf den Seiten 18 bis 30 in den "Risikofaktoren (*Risk Factors*)", Teil I, Ziffer 1A des jährlichen Geschäftsberichts (*Form 10-K*) zum 31. Dezember 2010 erklärt, der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen worden ist. Als Teil der Goldman Sachs Unternehmensgruppe ist jede der Emittentinnen und GSI als Garantin denselben Risiken ausgesetzt, die die Goldman Sachs Unternehmensgruppe als Ganze betreffen, einschließlich die Fähigkeit von GSG, ihre Zahlungsverpflichtungen als Garantin zu erfüllen.

Das Voranstehende ist lediglich eine Zusammenfassung: Siehe nachfolgender Abschnitt "Risikofaktoren".

Fiscal Agent: (Schuldverschreibungen):	Citibank, N.A., London Branch.
Registerstelle (Schuldverschreibungen):	Citigroup Global Markets Deutschland AG.
Transfer Agents: (Schuldverschreibungen):	Citigroup Global Markets Deutschland AG und Dexia Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme.
Principal Programme Agent (Finanzinstrumente):	Citigroup Global Markets Deutschland AG.
Registerstelle (Finanzinstrumente):	Goldman Sachs Japan Co., Ltd.
Berechnungsstelle:	Goldman Sachs International (sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben).
Sonstige Agents:	Der finnische Paying Agent, der schwedische Paying Agent, der schweizerische Paying Agent, der norwegische Paying Agent, der luxemburgische Paying Agent, der französische Paying Agent, die Registerstelle (Schuldverschreibungen), der finnische Programme Agent, der schwedische Programme Agent, der schweizerische Programme Agent, der norwegische Programme Agent, der CREST Programme Agent und die CREST Registerstelle, der italienische Programme Agent, der französische Programme Agent, der luxemburgische Programme Agent und der London Authentication Agent werden am Ende dieses Basisprospekts und nachstehend unter "Allgemeine Beschreibung des Programm-Agents" angegeben.
Art und Weise der Begebung:	Die Wertpapiere werden in Serien (jeweils eine " Serie ") begeben. Jede Serie kann aus einer oder mehreren Tranchen bestehen (jeweils eine " Tranche "), die an dem selben oder unterschiedlichen Ausgabeterminen begeben werden können. Eine Tranche wird gemäß diesem Basisprospekt und den zugehörigen Endgültigen Bedingungen begeben werden, die für eine bestimmte Tranche oder Tranchen von Wertpapieren erstellt werden. Für eine Tranche oder Tranchen vervollständigen oder ergänzen diese Endgültigen

Bedingungen lediglich die Allgemeinen Bedingungen der Finanzinstrumente bzw. die Allgemeinen Bedingungen der Schuldverschreibungen (in ihrer (ggf.) durch Produktspezifische Bedingungen ergänzten oder abgeänderten und/oder neugefassten Form) wie in dem Basisprospekt näher beschrieben, und sind in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt zu lesen.

BEVOR SIE DIE ENTSCHEIDUNG, WERTPAPIERE ZU ERWERBEN, TREFFEN, MÜSSEN ZUKÜNFTIGE ANLEGER DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DIE JEWEILIGEN WERTPAPIERE, ZUSAMMEN MIT DEN ANDEREN BEDINGUNGEN DER JEWEILIGEN ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIERE, DURCHLESEN, UM DEN/DIE GEGEBENENFALLS ZUGRUNDE LIEGENDE(N) VERMÖGENSWERT(E) FESTZUSTELLEN UND (FALLS ZUTREFFEND) UM ZU WISSEN, WIE DER ABWICKLUNGSBETRAG, DER ENDGÜLTIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG ODER DER PHYSISCHE LIEFERBETRAG BERECHNET WERDEN UND (FALLS ANWENDBAR) WANN SOLCHE BETRÄGE ZU ZAHLEN UND/ODER ZU LIEFERN SIND.

Ausgabepreis: Wertpapiere können zu einem beliebigen Ausgabepreis begeben werden. Der Ausgabepreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher beschrieben.

Platzeur: Platzeur jeder Tranche von Wertpapieren ist GSI oder eine andere Gesellschaft, die als solche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Status der Wertpapiere: Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin und sind untereinander gleichrangig.

Form und Übertragung von Wertpapieren:

Globalurkunden und Clearingstellen

Jede Tranche von Wertpapieren (außer den Euroclear Sweden Registrierten Finanzinstrumenten und Euroclear Sweden Registrierten Schuldverschreibungen, den VPS Registrierten Finanzinstrumenten und den VPS Registrierten Schuldverschreibungen, den Euroclear Finland Registrierten Finanzinstrumenten und den Euroclear Finland Registrierten Schuldverschreibungen, den CREST Registrierten Finanzinstrumenten und Monte Titoli Registrierten Finanzinstrumenten) wird jederzeit durch einen Global-Optionsschein oder ein Global-Zertifikat oder eine Globalschuldverschreibung verbrieft (jeweils als "**Globalurkunde**" bezeichnet); die am Ausgabetag, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher beschrieben, bei einer gemeinsamen Verwahrstelle (die jederzeit eine außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässige Stelle sein soll) von Euroclear Bank S.A./N.V. ("**Euroclear**"), Clearstream Banking, société anonyme ("**Clearstream, Luxemburg**") und Euroclear Frankreich, (gemeinsam mit Euroclear, Clearstream, Luxemburg, SIS, dem Euroclear Sweden System, dem VPS System, dem Euroclear Finland System, CREST und Monte Titoli die "**Clearing Stellen**" bzw. einzeln jeweils als "**Clearing Stelle**" bezeichnet) verwahrt

wird, falls es sich um Finanzinstrumente handelt, die bei einer Clearing Stelle gehalten werden (außer dem Euroclear Sweden System, der SIS, dem VPS System, dem Euroclear Finland System, CREST und Monte Titoli), oder die bei der Registerstelle verwahrt wird, falls es sich um Finanzinstrumente handelt, die nicht bei einer Clearing Stelle gehalten werden.

Schweizer Wertpapiere werden in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Schweizer Bucheffektengesetzes ("**BEG**") in Form einer ausschließlich auf den Inhaber lautenden Globalurkunde ausgegeben und in Bucheffekten umgewandelt (die "**Bucheffekten**"). Bucheffekten entstehen gemäß Artikel 6 Abs. 2 BEG durch Hinterlegung der Globalurkunde bei der SIX SIS AG ("**SIS**") und indem die SIS als Verwahrungsstelle, wie in Artikel 4 BEG definiert, die jeweiligen Rechte auf den Effektenkonten eines oder mehrerer Kontoinhaber gemäß den Artikeln 4 und 6 BEG gutschreibt. So lange die Schweizer Wertpapiere Bucheffekten darstellen, dürfen die Schweizer Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BEG übertragen oder anderweitig veräußert werden.

In den Registern einer Verwahrungsstelle (die "**Maßgebliche Verwahrungsstelle**") ist die Anzahl der Schweizer Wertpapiere festgelegt, die jeder Kontoinhaber bei dieser Verwahrungsstelle hält. In Bezug auf Schweizer Wertpapiere, die in Form von Bucheffekten gehalten werden, sind Anleger in die Schweizer Wertpapiere (die "**Schweizer Inhaber**") diejenigen Personen, die Schweizer Wertpapiere in einem Effektenkonto bei dieser Verwahrungsstelle in ihrem Namen und auf eigene Rechnung halten. Der Anspruch eines Schweizer Inhabers auf Bucheffekten bezieht sich auf sein jeweiliges Effektenkonto. Ein Schweizer Inhaber kann gemäß Artikel 16 BEG von seiner Verwahrungsstelle jederzeit einen Nachweis über die auf seinem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen.

Der Handel mit Schweizer Wertpapieren auf den Handelsplattformen des Maßgeblichen Schweizer Markts unterliegt den maßgeblichen Regeln der SIX Swiss Exchange AG, Scoach Schweiz AG und der SIS. Schweizer Inhaber unterliegen beim Erhalt von Zahlungen und/oder bei der Physischen Abrechnung von Zugrunde liegenden Vermögenswerten aus den jeweiligen Schweizer Wertpapieren den Verfahren der SIX SIS AG und/oder einer anderen maßgeblichen Clearingstelle und deren Finanzmittler/Verwahrungsstelle. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung dafür, dass die SIS und/oder ein anderes maßgebliches Clearingsystem und/oder eine andere maßgebliche Verwahrungsstelle ihre/seine Verpflichtungen gegenüber den Schweizer Inhabern nicht erfüllt.

Die Schweizer Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Globalurkunde in effektive Schweizer Wertpapiere umzuwandeln oder dies zu verlangen.

Schweizer Inhabern werden Schweizer Wertpapiere unter keinen Umständen effektiv geliefert.

Euroclear Sweden Registrierte Finanzinstrumente und Euroclear Sweden Registrierte Schuldverschreibungen

Euroclear Sweden Registrierte Finanzinstrumente und Euroclear Sweden Registrierte Schuldverschreibungen können unter dem Programm begeben werden und werden in unverbriefter und dematerialisierter elektronischer stückeloser Form bei der Euroclear Sweden AB, der Swedish Central Securities Depository (die "**Euroclear Sweden**") in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden schwedischen Gesetzen, Vorschriften und Regeln registriert. Euroclear Sweden Registrierte Finanzinstrumente und Euroclear Sweden Registrierte Schuldverschreibungen werden nicht in Form von Einzelurkunden begeben.

VPS Registrierte Finanzinstrumente und VPS Registrierte Schuldverschreibungen

VPS Registrierte Finanzinstrumente und VPS Registrierte Schuldverschreibungen können unter dem Programm begeben werden und werden in unverbriefter und dematerialisierter elektronischer stückeloser Form bei der Norwegian Central Securities Depository (die "**VPS**") in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden norwegischen Gesetzen, Vorschriften und Regeln registriert. VPS Registrierte Finanzinstrumente und VPS Registrierte Schuldverschreibungen werden nicht in Form von Einzelurkunden begeben.

Euroclear Finland Registrierte Finanzinstrumente und Euroclear Finland Registrierte Schuldverschreibungen

Euroclear Finland Registrierte Finanzinstrumente und Euroclear Finland Registrierte Schuldverschreibungen können unter dem Programm begeben werden und werden in unverbriefter und dematerialisierter stückeloser Form bei der Finnish Central Securities Depository Ltd. (die "**Euroclear Finland**") in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden finnischen Gesetzen, Vorschriften und Regeln registriert. Euroclear Finland Registrierte Finanzinstrumente und Euroclear Finland Registrierte Schuldverschreibungen werden nicht in Form von Einzelurkunden begeben.

Finanzinstrumente bei CREST oder Monte Titoli

Finanzinstrumente können durch die von Euroclear UK and Ireland ("**CREST**") und Monte Titoli ("**Monte Titoli**") betriebenen, dematerialisierten Wertpapierhandelssysteme in registrierter und unverbriefter Form begeben und übertragen werden.

Übertragung von Wertpapieren bei Clearing Stellen

Übertragungen von Wertpapieren, die bei einer Clearing Stelle gehalten werden, können nur durch die Clearing Stelle(n) erfolgen, bei der die zu übertragenden Wertpapiere gehalten werden. Das Eigentum geht bei Eintragung der Übertragung in den Büchern der betreffenden Clearing Stelle(n) und gemäß den örtlichen Gesetzen,

Vorschriften und/oder Regeln für diese Clearing Stellen über.

Übertragung von Wertpapieren, die nicht an einer Clearing Stelle gehalten werden

Übertragungen von Finanzinstrumenten, die an keiner Clearingstelle gehalten werden, können nur durch die Registerstelle bei Übergabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Übergabeurkunde an die Registerstelle erfolgen. Das Eigentum geht bei Eintragung der Übertragung im Register über.

Südafrikanische Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen südafrikanischen Schuldverschreibungen unterliegen den Zusatzbedingungen für Südafrikanische Schuldverschreibungen und werden gemäß dem Zahlstellenvertrag zwischen GSI, der Südafrikanischen Zahlstelle und dem Südafrikanischen Transfer Agent ausgegeben.

Südafrikanische Schuldverschreibungen werden in registrierter Form entweder als effektive Stücke oder papierlos begeben.

Südafrikanische Schuldverschreibungen dürfen nur von GSI ausgegeben werden und werden am Zinsmarkt der JSE Limited (die "JSE") notiert und durch Strate Limited abgewickelt.

Währung:

Wertpapiere können auf diejenige Währung lauten, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, abhängig von anwendbaren gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen und/oder Bestimmungen der Zentralbanken. Siehe auch nachstehendes "Währungsstörungsereignis".

Laufzeiten von Schuldverschreibungen:

Wertpapiere haben die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Laufzeit, die, in Bezug auf bestimmte Währungen, allen anwendbaren gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen und/oder Bestimmungen der Zentralbanken unterliegt.

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit unter einem Jahr müssen (a) einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens £ 100.000 (oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) ausweisen und nur an solche Personen ausgegeben werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Kauf, das Halten, Managen oder Verkaufen von Investments (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst; oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit zukünftig den Kauf, das Halten, Managen oder Verkaufen von Investments (in eigenem oder fremdem Namen) umfassen wird oder (b) unter anderen Umständen ausgegeben werden, welche keinen Verstoß der Emittentinnen gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA") darstellt.

Stückelung:

Unter dem Programm dürfen keine Schuldverschreibungen emittiert werden, welche eine Mindeststückelung von weniger als EUR 1.000 (oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) haben. Es dürfen keine Wertpapiere emittiert werden, die das Recht zum Erwerb von durch die jeweilige Emittentin oder eine Gesellschaft aus der Gruppe dieser Emittentin emittierte Aktien (oder wandelbaren Wertpapieren entsprechend Aktien) in sich

tragen und die, in jedem dieser Fälle, (a) der Öffentlichkeit angeboten werden oder (b) zum Handel an einem regulierten Markt in irgendeinem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind. In Übereinstimmung damit, werden Wertpapiere (soweit anwendbar) mit Stückelungen entsprechend der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen und/oder Bestimmungen der Zentralbanken emittiert.

Zinsen:

In den Endgültigen Bedingungen ist angegeben, ob die Wertpapiere verzinst werden und, falls das der Fall ist, ob die Zinsen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Zugrunde Liegender Vermögenswerte, oder an feste Zinssätze, variable Zinssätze oder andere veränderliche Zinssätze gekoppelt sind.

Der an einem Zinszahlungstag in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinsen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Zugrunde Liegenden Vermögenswerte gekoppelt sind, zu zahlende Zinsbetrag wird wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben berechnet.

Der an einem Zinszahlungstag in Bezug auf festverzinsliche Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag ist üblicherweise ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegter Zinsbetrag.

Der an einem Zinszahlungstag in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag wird wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben berechnet, und zwar auf Grundlage (a) eines variablen Zinssatzes einer fiktiven Zins-Swap-Transaktion, (b) eines Referenzkurses, der auf der Bildschirmseite eines kommerziellen Informationsdienstleisters angezeigt wird, oder (c) einer anderen Grundlage, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegt ist.

Der an einem Zinszahlungstag in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag wird wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt berechnet.

Zinszahlungen in Bezug auf Nullkupon-Schuldverschreibungen sind zahlbar wenn Kapital überfällig ist. Der Zinssatz entspricht der Anfallenden Verzinsung.

Ausgleichsbetrag oder Rückzahlungsbetrag:

Wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargestellt, berechtigt jede Serie von Wertpapieren den Inhaber bei Endfälligkeit zum Empfang eines Geldbetrages ("**Ausgleichsbetrag**") oder einer physischen Lieferung der zur Zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Lieferbaren Vermögenswerte ("**Physischer Abrechnungsbetrag**") von der jeweiligen Emittentin. Der Ausgleichsbetrag bzw. Physische Abrechnungsbetrag kann von der Berechnungsstelle gemäß einer Formel berechnet werden, die an die Entwicklung von einem oder mehreren Zugrunde liegenden Vermögenswerten gebunden ist und wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Bedingungen der jeweiligen Serie von

Wertpapieren können vorsehen, dass Anleger weniger als ihren ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten, abhängig von der Entwicklung des/der Zugrunde liegenden Vermögenswerts/Vermögenswerte und der jeweiligen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsformel.

Wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen so angegeben ist, können Wertpapiere einer obligatorischen vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, die sich auf die Entwicklung von einem oder mehreren Zugrunde liegenden Vermögenswerten und auf den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nachteilig auswirken kann, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Des Weiteren können Wertpapiere (i) (wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen so vorgesehen ist) bei einer optionalen Rückzahlung (wie nachstehend erläutert), (ii) beim Eintritt von bestimmten Ereignissen in Bezug auf den/die Zugrunde liegenden Vermögenswert(e) gemäß den jeweiligen Produktspezifischen Bedingungen und/oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben und zu dem darin festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und (iii) bei einer Gesetzesänderung (wie nachstehend erläutert) vorzeitig zurückgezahlt werden.

Ausübung von Rechten aus Finanzinstrumenten:

Die Finanzinstrumente stellen Optionen dar, die von den jeweiligen Inhabern ausgeübt werden können. Kein Inhaber ist zur Ausübung seiner Instrumente verpflichtet und die maßgebliche Emittentin oder Garantin ist bei einer Nichtausübung oder für den Fall, dass die Instrumente keiner Automatischen Ausübung (Ziffern 7(j) und 7(k) der Allgemeinen Bedingungen der Finanzinstrumente) unterliegen, auch nicht dazu verpflichtet, Zahlungen in Bezug auf die Instrumente zu leisten.

Bei der Ausübung von Rechten aus den Finanzinstrumenten, es sei denn, dass die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Finanzinstrumente im Zusammenhang mit einem Angebot dieser allein von GSI ausgegebenen Finanzinstrumente unter der Rule 144A des Securities Act dies ausdrücklich anders vorsehen, haben die Inhaber nachzuweisen, dass die Rechte aus den Finanzinstrumenten weder durch oder für Rechnung von US Personen oder in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen ausgeübt werden, und dass die Rechte aus den Finanzinstrumenten nicht wirtschaftliches Eigentum einer US Person oder einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Person sind.

Optionale Rückzahlung:

Wertpapiere können vor Ablauf der angegebenen Laufzeit zurückgezahlt werden, im Falle von Finanzinstrumenten nach Wahl der jeweiligen Emittentin (im Ganzen aber nicht in Teilen) und, im Falle von Schuldverschreibungen, nach Wahl der jeweiligen Emittentin (im Ganzen oder in Teilen) oder durch die Schuldscheininhaber, jeweils in einem Umfang (wenn überhaupt) und zu dem optionalen Rückzahlungsbetrag, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Physische Abrechnung:

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeben, dass "**Physische Abrechnung**" anwendbar ist, erfolgt die Lieferung des Physischen Abrechnungsbetrages gemäß den Bedingungen der

jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Inhaber müssen möglicherweise bestimmte Steuern und andere Kosten in Bezug auf Wertpapiere bei physischer Lieferung zahlen.

Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Ereignis eingetreten ist, infolge dessen die jeweilige Emittentin die physische Abrechnung aller oder eines lieferbaren Vermögenswerts nicht durchführen kann oder sie wirtschaftlich nicht dazu in der Lage ist (ein Lieferungsstörungsereignis), kann die Emittentin nach Wahl (i) den Liefertag verschieben und/oder (ii) die Lieferung auf eine andere Weise als ursprünglich in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen durchführen und/oder (iii) stattdessen einen Barbetrag zahlen (der Physische Abrechnungsbetrag bei Störung).

Zugrunde liegende Vermögenswerte:

Die Zins- und/oder Rückzahlungsbedingungen der im Rahmen dieses Programms ausgegebenen Wertpapiere können an eine Reihe von verschiedenen Zugrunde liegenden Vermögenswerten gebunden sein, zu denen unter anderem gehören:

- eine Aktie (und/oder Dividenden einer Aktie) (**Aktiengebundene Wertpapiere**);
- ein Index (und/oder Dividenden von Aktien in einem Index), Termin-, Options- oder sonstige derivative Geschäfte in Bezug auf einen Index (**Indexgebundene Wertpapiere**);
- ein Rohstoff, einen Rohstoffindex oder Rohstoffstrategien (**Rohstoffgebundene Wertpapiere**);
- ein Wechselkurs (**Wechselkursgebundene Wertpapiere**);
- ein Inflationsindex oder anderer Verbraucherpreisindex (**Inflationsindexbezogene Wertpapiere**);
- das Kreditrisiko von Referenzschuldner(n) (**Credit-linked-Wertpapiere**);
- ein Zinssatz;
- ein Fonds, einschließlich eines Börsengehandelten Fonds, eines *Mutual Fund* und eines Hedgefonds;
- sonstige finanzielle, wirtschaftliche oder andere Maßnahmen oder Instrumente, einschließlich dem Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder Umstands;
- Körbe der oben genannten Vermögenswerte, oder
- eine andere Kombination der oben genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen Bedingungen für die Bewertung, Anpassungen und außergewöhnlichen Ereignisse in Bezug auf bestimmte Arten von Zugrunde liegenden Vermögenswerten sind nachfolgend in den jeweiligen Produktspezifischen Bedingungen aufgeführt. Zum Beispiel: Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, gelten die Aktienbezogenen Bedingungen für

Aktienbezogene Wertpapiere, die Indexbezogenen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere, die Rohstoffbezogenen Bedingungen für Rohstoffbezogene Wertpapiere, die Wechselkursbezogenen Bedingungen für Wechselkursbezogene Wertpapiere, die Inflationsindexbezogenen Bedingungen für die Inflationsindexbezogenen Wertpapiere und die Credit-linked-bezogenen Bedingungen für die Credit-linked-Wertpapiere (jeweils vorbehaltlich den Bedingungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweiligen Wertpapiere).

Die Spezifischen Produktbedingungen und andere Bedingungen in Bezug auf den/die Zugrunde liegenden Vermögenswert(e), wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt, sehen verschiedene Anpassungen und Änderungen, die aufgrund dessen an den Bedingungen der Wertpapiere vorgenommen werden können, sowie alternative Bewertungsgrundsätze des/der Zugrunde liegenden Vermögenswerts/Vermögenswerte in bestimmten Fällen vor; jede dieser Bestimmung kann von der Berechnungsstelle auf eine Weise ausgeführt werden, die sich nachteilig auf den Marktwert und/oder den in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren oder lieferbaren Betrag auswirkt.

Störungsereignisse:

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein "**Marktstörungsereignis**" (das im Wesentlichen ein Ereignis ist, welches die Bewertung des Zugrunde liegenden Vermögenswerts oder, je nach Art des Zugrunde liegenden Vermögenswerts, möglicherweise seinen Inhalt oder die Formel beeinträchtigen kann, beispielsweise unter anderem ein vorzeitiger Börsenschluss oder eine Handelsstörung oder die Verhängung eines "Mindestpreises" an einer maßgeblichen Börse oder die Nichtveröffentlichung des Werts des Zugrunde liegenden Vermögenswerts oder zahlreiche andere Ereignisse und Umstände) oder ein sonstiges Störungsereignis (*Disruption Event*) an einem Bewertungstag eingetreten ist oder vorliegt, kann dieser Tag verschoben werden und/oder können andere Bestimmungen in Bezug auf die Bewertung des jeweiligen Zugrunde liegenden Vermögenswerts gelten, wobei diese Bestimmungen nach Ermessen der Berechnungsstelle auf eine Weise angewendet werden können, die sich nachteilig auf den Marktwert und/oder den in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren oder lieferbaren Betrag auswirkt. Falls der Bewertungstag des jeweiligen Zugrunde liegenden Vermögenswerts verschoben wird, verschiebt sich der Fälligkeitstag, an dem der Barausgleich oder die effektive Lieferung erfolgt.

Anpassungen oder Vorzeitige Rückzahlung infolge von Ereignissen in Bezug auf Zugrunde liegende Vermögenswerte:

Abhängig von dem/den maßgeblichen Zugrunde liegenden Vermögenswert(en) kann die Berechnungsstelle infolge von bestimmten Ereignissen, wie in den maßgeblichen Produktspezifischen Bedingungen aufgeführt (wie z. B. ein Ereignis, das dazu führt, dass der Wert des Zugrunde liegenden Vermögenswerts nicht auf die übliche Weise bestimmt werden kann, ein Ereignis, dass zu der Nichtveröffentlichung des Werts des Zugrunde liegenden Vermögenswerts führt oder ein Ereignis, das zu wesentlichen Änderungen der Art des Zugrunde liegenden Vermögenswerts oder der Entwertung des Zugrunde liegenden Vermögenswerts führt, je nachdem welches Ereignis für den/die jeweiligen Zugrunde liegenden Vermögenswert(e) anwendbar ist),

die Bedingungen der Wertpapiere anpassen (ohne die vorherige Zustimmung der Inhaber einzuholen) und/oder die vorzeitige Rückzahlung der maßgeblichen Wertpapiere veranlassen, jeweils vorbehaltlich von und in Übereinstimmung mit den in den maßgeblichen Produktspezifischen Bedingungen angegebenen Bedingungen.

Gesetzesänderungen:

Nachdem die Emittentin Kenntnis erlangt hat von (i) der Einführung oder der Änderung einer anwendbaren gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift oder (ii) der Verkündung einer anwendbaren gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift oder einer Änderung ihrer Auslegung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, die dazu führt (wie von der betreffenden Emittentin nach ihrem alleinigen und freien Ermessen festgestellt), dass die Erfüllung von Pflichten aus den jeweiligen Wertpapieren durch sie ganz oder teilweise rechtswidrig oder praktisch undurchführbar geworden ist, kann die Emittentin (i) die Bedingungen der Wertpapiere ändern, um eine solche Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit zu beseitigen oder (ii) die Wertpapiere zurückzahlen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin – vorbehaltlich des geltenden Rechts – einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zahlen, der dem nicht vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag entspricht. Dieser Betrag wird auf der Grundlage von Marktkursen berechnet, die von qualifizierten Finanzinstituten zur Verfügung gestellt wurden, oder entspricht, sofern keine ausreichenden Marktkurse zur Verfügung stehen, einem von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag, der dem fairen Marktwert dieser Wertpapiere unmittelbar vor dieser vorzeitigen Rückzahlung (und unter Außerachtlassung der dazu führenden Umstände) entspricht. Käufer von Wertpapieren sollen wissen, dass der nicht vorhergesehene vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprüngliche Anlagebetrag des Käufers sein kann.

Währungsstörungsereignis:

Wenn die Berechnungsstelle festgelegt hat, dass in Bezug auf bestimmte Abrechnungswährungen im Rahmen der Wertpapiere bestimmte Störungsereignisse eingetreten sind und andauern (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, ein Ereignis, welches die Umrechnung oder Lieferung der bestimmten Abrechnungswährungen unmöglich (oder im Fall von CNY, nicht durchführbar) macht (dieses Ereignis ist ein Währungsstörungsereignis bzw. ein CNY Währungsstörungsereignis) und dieses Ereignis in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren wesentlich ist (einschließlich in Bezug auf die Absicherungspositionen der Emittentin aus den Wertpapieren), dann wird, wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass "Währungsstörungsereignis" auf die Wertpapiere anwendbar ist, der bevorstehende Zahlungstag verschoben (und es werden in Bezug auf eine solche Verschiebung keine Zinsen gezahlt). Wenn das Währungsstörungsereignis an einer bestimmten Ausschlussfrist noch immer andauert (der Stichtag für das Währungsstörungsereignis), kann die Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen und freien Ermessen den zahlbaren Betrag auf jede beliebige Weise nach unten hin anpassen, um der Auswirkung des Währungsstörungsereignisses Rechnung zu tragen. Wenn die

maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass "CNY Währungsstörungsereignis" auf die Wertpapiere anwendbar ist, so kann die Emittentin, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, den Inhabern dieser Wertpapiere unter vorheriger Ankündigung einen Betrag in USD zahlen, der dem aus den Wertpapieren zahlbaren Betrag entspricht, wodurch ihre Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Beträge aus den Wertpapieren vollständig und endgültig erlischt.

Besteuerung:

Sofern nicht in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen abweichend geregelt, haften Inhaber für Steuern, einschließlich Quellensteuern, die in Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen und weder die jeweilige Emittentin noch die jeweilige Garantin treffen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich jeglicher zusätzlichen Beträge hieraus.

Zulassung zum Börsenhandel:

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend vorgesehen, kann Zulassung der nach diesem Programm begebenen Wertpapiere an der Wertpapierbörse Luxemburg (*Official List*) und Einführung zum Handel am amtlichen Markt der Wertpapierbörse Luxemburg beantragt werden. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend vorgesehen, kann die Zulassung der unter diesem Programm zu begebenden Schweizer Wertpapiere an der SIX Swiss Exchange AG (die "**SIX Swiss Exchange**") und die Einführung zum Handel an der Scoach Schweiz AG oder der SIX Swiss Exchange ("**Maßgeblicher Schweizer Markt**") beantragt werden. Wertpapiere können auch an einer anderen Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sein, oder können an keiner Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sein. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Serie von Wertpapieren wird gegebenenfalls die Börse näher angegeben, an der Zulassung zum Handel erfolgt. Die jeweilige Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Börsenhandel der Wertpapiere aufrecht zu erhalten.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere und die GSI Garantie (und sämtliche Rechtsstreitigkeiten, Auseinandersetzungen, Gerichtsverfahren oder Ansprüche gleich welcher Art (vertraglich, außervertraglich oder andere), die aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren, der GSI Garantie oder deren Erstellung entstehen) und ihre Auslegung unterfallen englischem Recht. Die GSG Garantie und ihre Auslegung unterfallen den Gesetzen des Bundesstaats New York.

Verkaufsbeschränkungen:

In bestimmten Rechtsordnungen, einschließlich den Vereinigten Staaten und Jersey, bestehen Beschränkungen für den Verkauf von Wertpapieren und den Vertrieb von Angebotsmaterialien (vgl. "Verkaufsbeschränkungen" unten). In Zusammenhang mit bestimmten Tranchen von Wertpapieren können weitere Beschränkungen, einschließlich Beschränkungen der Übertragung, einschlägig sein; diese werden dann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Wer kein Verständnis für die Art der jeweiligen Transaktion und das Ausmaß seines persönlichen Risikos an potentiellen Verlusten sowie für die Eigenschaften und Risiken, die mit dem/den maßgeblichen Zugrunde liegenden Vermögenswert(en) und der maßgeblichen Emittentin und Garantin einhergehen, hat, sollte die

Wertpapiere nicht kaufen. Potenzielle Anleger sollten eine Anlageentscheidung nur nach gemeinsam mit ihren Beratern vorgenommener, sorgfältiger Prüfung der Frage treffen, ob die Wertpapiere angesichts der konkreten wirtschaftlichen Umstände und Anlageziele und des Risikoprofils sowie angesichts aller in diesem Dokument enthaltenen Informationen, der Informationen über die betreffenden Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und des/der speziellen Zugrunde liegenden Vermögenswerts/Vermögenswerte, auf den sich der Wert der betreffenden Wertpapiere gegebenenfalls bezieht, für sie geeignet sind.

JE NACH DEN BEDINGUNGEN DER MAßGEBLICHEN WERTPAPIERE (WIE IN DEN JEWEILIGEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ANGEZEIGT) UND DER ENTWICKLUNG DER ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTE KÖNNEN ANLEGER EINEN TEIL ODER IHREN GESAMTEN URSPRÜNGLICHEN ANLAGEBETRAG BEI ENDFÄLLIGKEIT ODER OBLIGATORISCHEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG VERLIEREN. Überdies können Anleger einen Teil oder ihren gesamten ursprünglichen Anlagebetrag verlieren, wenn (i) die Emittentin und die Garantin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, (ii) die Wertpapiere außerplanmäßig vorzeitig zurückgezahlt werden (z. B. aufgrund einer Änderung des geltenden Rechts oder infolge eines Ereignisses in Bezug auf den/die maßgeblichen Zugrunde liegenden Vermögenswert(e)) und der vorzeitige Rückzahlungsbetrag oder Physische Abrechnungsbetrag niedriger als der ursprünglich angelegte Betrag ist, (iii) die Wertpapiere vom Anleger nicht bis zur Fälligkeit gehalten werden und der vom Anleger für einen Verkauf am Sekundärmarkt erhaltene Preis niedriger als der ursprünglich angelegte Betrag ist oder (iv) wenn die Bedingungen der Wertpapiere auf eine wesentlich nachteilige Weise (gemäß den Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich der Produktspezifischen Bedingungen) oder aufgrund einer Anpassung nach einem Währungsstörungsereignis oder einem CNY Währungsstörungsereignis (wie oben beschrieben) angepasst werden.

Der Wert der Wertpapiere zum Datum der Endgültigen Bedingungen (wie unter Heranziehung der von Goldman Sachs verwendeten Preisfestsetzungsmodelle berechnet und unter Berücksichtigung der Credit-Spreads von Goldman Sachs) kann erheblich unter dem ursprünglichen Ausgabepreis liegen.

Es ist möglich, dass Wertpapiere keine Liquidität oder nur einen beschränkten oder gar keinen Markt für diese Wertpapiere besitzen und die Käufer von Wertpapieren diese nicht verkaufen können.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des/der maßgeblichen Zugrunde liegenden Vermögenswerts/Vermögenswerte ab. Käufer von Wertpapieren müssen (falls notwendig, nach Rücksprache mit den eigenen Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Anlage- und sonstigen professionellen Beratern) sowohl (i) die Art des/der Zugrunde liegenden Vermögenswerts/Vermögenswerte als auch (ii) die Auswirkungen der Entwicklung des/der Zugrunde liegenden

Vermögenswerts/Vermögenswerte auf die potenzielle Auszahlung und den Wert der Wertpapiere einschließlich dem Risiko des Verlusts eines Teils oder des gesamten ursprünglich angelegten Betrages verstehen.

Es besteht allgemein ein Wechselkursrisiko in Bezug auf Wertpapiere, die eine Zahlung in einer Währung vorsehen, die von der Währung des/der Zugrunde liegenden Vermögenswerts/Vermögenswerte abweicht.

Die Käufer von Wertpapieren besitzen keinerlei Rechte in Bezug auf den/die Zugrunde liegenden Vermögenswert(e), auf die sich diese Wertpapiere beziehen und die Verpflichtungen der Emittentin und der Garantin werden nicht durch Vermögenswerte besichert.

Potentielle Anleger sollten die nachfolgenden "Risikofaktoren" lesen.

Mögliche Interessenkonflikte: Unternehmen von Goldman Sachs unterliegen bestimmten Interessenskonflikten zwischen ihren eigenen Interessen und den Interessen der Inhaber von Wertpapieren. Siehe nachfolgenden Abschnitt "Interessenskonflikte".